

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Kinding folgende

## **Gebührensatzung**

Zur Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen

### **§ 1**

#### **Gebührensatzung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren. Es werden erhoben

- a) für die Benutzung des Friedhofes Grabgebühren,
- b) für die Benutzung des Leichenhauses Leichenhausgebühren,
- c) für die Verrichtungen im Friedhofsbereich Bestattungsgebühren
- d)

### **§ 2**

#### **Grabgebühren für Reihengräber**

- (1) für die Inanspruchnahme einer Einzelgrabstätte erhebt die Gemeinde eine Grabgebühr, die nach der Dauer der Ruhefrist berechnet wird.
- (2) Die Grabgebühr beträgt für einen  
Reihengrabplatz im Friedhof Enkering 30,-- DM/Jahr  
im Friedhof Haunstetten 15,-- DM/Jahr  
im Friedhof Kirchanhausen 15,-- DM/Jahr

### **§ 3**

#### **Grabgebühren für Familiengräber**

- (1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechts an Grabplätzen für Familiengräber wird eine Gebühr erhoben, die nach der Dauer des Nutzungsrechts berechnet wird.
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht beträgt  
für den Friedhof Enkering 50,-- DM/Jahr  
für den Friedhof Haunstetten 30,-- DM/Jahr  
für den Friedhof Kirchanhausen 30,-- DM/Jahr
- (3) Bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist pro Jahr eine Gebühr nach Abs. 2 zu entrichten
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, werden für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist Gebühren nach Abs. 2 erhoben.

### **§ 4**

#### **Grabgebühren für Urnengräber**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Urnengrabplatzes wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Ruhefrist errechnet.
- (2) Die Grabgebühren für einen Urnengrabplatz betragen
- (3) im Friedhof Enkering 30,-- DM/Jahr  
im Friedhof Haunstetten 15,-- DM/Jahr  
im Friedhof Kirchanhausen 15,-- DM/Jahr

## **§ 5**

### **Leichenhausgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt auf allen Friedhöfen DM 50,--.

## **§ 6**

### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für die Leistungen des von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmens im Friedhofsbereich werden Bestattungsgebühren erhoben. Die Höhe ist im Vertrag der Gemeinde mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmer festgelegt. Der Preisteil wird zum Bestandteil der Satzung erklärt. Künftige Vertragsänderungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## **§ 7**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des
  - a) § 2 mit der Belegung der Einzelgrabstätte,
  - b) § 3 Abs. 1 bis 3 mit der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte,
  - c) § 3 Abs. 4 mit der Belegung der Familiengrabstätte,
  - d) § 4 mit der Belegung des Urnengrabes
  - e) § 5 mit dem Verbringen der Leiche in das Leichenhaus
  - f) § 5 Abs. 1 mit der Inanspruchnahme der Leistungen,
  - g) § 5 Abs. 2 mit dem Abschluß der Sondervereinbarung.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV)
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Gebührenbescheid, Fälligkeit**

- (1) Über die Gebühren erteilt die Gemeinde einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. April 1998 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 08. November 1984, 2. Juli 1976 und 22. April 1970 außer Kraft.

Kinding den 31.03.1998

Böhm (1. Bürgermeisterin)